

Mindestlohn und Arbeitsstättenverordnung unter Beschuss

Der Mindestlohn ist seit Jahresbeginn in Kraft. Die neue Arbeitsstättenverordnung sollte ursprünglich in diesen Tagen von der Bundesregierung beschlossen werden. Beide Regelungen passen den Arbeitgeberverbänden nicht. Unterstützt von Teilen der Politik und der Medien formulieren sie heftigste Kritik und fordern lauthals „Nachbesserungen“. Es ist offensichtlich: Den Kritikern geht es nicht um eine sachliche Auseinandersetzung mit den neuen Regelungen. Die Absicht ist eine andere: Mit den Attacks soll der Wirkungsbereich der jüngsten Sozialreformen begrenzt und der politische Spielraum für weitere Reformen eingeschränkt werden. Arbeitgeberpräsident Kramer verlangt sogar einen generellen Stopp weiterer Reformen und fordert ein „Belastungsmoratorium“ für Arbeitgeber.



Foto: dpa

Sowohl bei der Debatte um den Mindestlohn als auch um die Arbeitsstättenverordnung ist der Vorwurf der „Bürokratisierung“ und Überforderung der Arbeitgeber ein zentrales Argument. Ziele und Inhalte der Regelungen spielen dabei entweder so gut wie keine Rolle oder werden irreführend dargestellt.

Kritik am Mindestlohn

Einen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn haben die Gewerkschaften seit langem gefordert. Nun gilt seit dem 1. Januar dieses Jahres der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 €. Kritisch sind die Ausnahmen – etwa für Langzeitarbeitslose oder Praktikanten. Doch trotz dieser Mängel ist der Mindestlohn ein wichtiger Schritt zur Eindämmung des Niedriglohnsektors.

Das ist den Arbeitgebern ein Dorn im Auge. Sie wollen weiter auf Armutslöhne setzen. Kaum drei Wochen nach Einführung des Mindestlohns wollen sie das Mindestlohngesetz bereits ändern, da es untragbare Lasten und Pflichten mit sich bringe. Konkret stört sie die Dokumentationspflicht der Arbeitszeiten für Minijobber und Beschäftigte in Wirtschaftsbereichen, die in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannt werden. Abgerundet werden die Klagen der Arbeitgeberlobby mit den Argumenten, der Mindestlohn befördere Schwarzarbeit und führe zu Preissteigerungen. Dass der Mindestlohn hingegen für viele Beschäftigte unabdingbar ist, um die eigene Existenz zu sichern, wird dabei nicht erwähnt.

Mindestlohn: Fakten statt Propaganda

Angesichts der jahrelangen Deregulierung auf dem Arbeitsmarkt ist es absurd, bei den ersten Maßnahmen der Re-Regulierung ein „Belastungsmoratorium“ zu fordern.

Statt Fakten – wie der Tatsache, dass fast 4 Millionen Beschäftigte vom Mindestlohn profitieren – steht bei der Arbeitgeberlobby Propaganda im Mittelpunkt der Angriffe. Gesetzliche **Dokumentationspflichten** in Sachen Arbeitszeit gibt es bereits. Das Arbeitszeitgesetz fordert in § 16 Abs. 2 eine Dokumentation der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber, die über die werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgeht. Und auch § 18 und § 19 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes fordern eine Dokumentationspflicht der Arbeitszeiten für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland.

Die Meldung, der Mindestlohn befördere **Schwarzarbeit**, ist mit Vorsicht zu genießen. Direkt messen lässt sich Schwarzarbeit nicht; die Studie des Tübinger Instituts für Ange-

wandte Wirtschaftsforschung und der Universität Linz, auf der die Meldung beruht, basiert auf Prognosen, die für das Jahr 2015 errechnet wurden, und nicht auf tatsächlichen Beobachtungen. Für belastbare Aussagen in diesem Bereich ist es ohnehin viel zu früh. Großbritannien hat den Mindestlohn 1999 eingeführt. Dort ist der Umfang der Schattenwirtschaft im Verhältnis zum BIP (Bruttoinlandsprodukt) in den letzten zehn Jahren mit Ausnahme des Krisenjahres 2009 stetig zurückgegangen.



In Großbritannien ist der Umfang der Schattenwirtschaft im Verhältnis zum BIP nach Einführung des Mindestlohns sogar zurückgegangen.

Preissteigerungen sind in Bereichen nicht auszuschließen, die bisher durch Niedriglöhne gekennzeichnet waren, wie z.B. Bäckereihandwerk, Gaststättengewerbe, Friseurhandwerk oder Taxibranche. Der Mindestlohn

begrenzt hier lediglich die fatalen Entwicklungen der letzten Jahre im Niedriglohnbereich. Es darf nicht sein, dass den betroffenen Beschäftigten der Anspruch auf einen Mindestlohn mit dem Hinweis auf daraus folgende Preissteigerungen verwehrt wird.

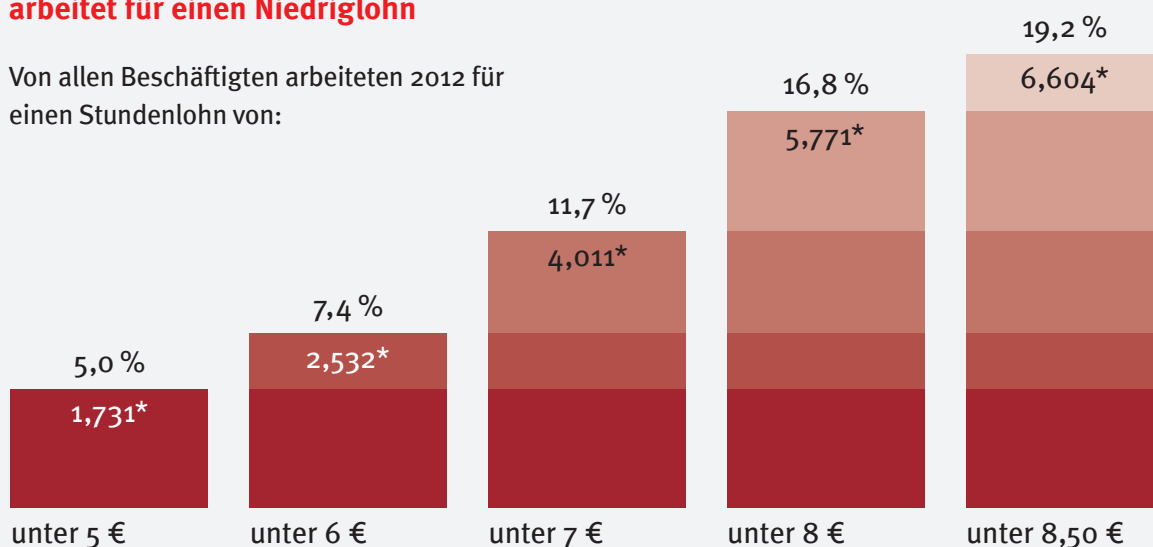
Arbeitsstättenverordnung: Fakten statt Propaganda

Die aktuell gültige Verordnung stammt – von kleineren Änderungen abgesehen – aus dem Jahre 2004. Eine erneute Überarbeitung der Verordnung ist überfällig. Es fehlen vielfach konkrete Angaben und Handreichungen für die Umsetzung. Während die Arbeitsstättenverordnung von 1975 noch klare und eindeutige Regelungen enthielt, brachte die Verordnung von 2004 Verschlechterungen für die Beschäftigten und Unklarheiten. Ein Teil dieser Regelungslücken soll durch die anstehende Novellierung geschlossen werden. Eine wesentliche Änderung betrifft die



Fast ein Viertel aller Beschäftigten arbeitet für einen Niedriglohn

Von allen Beschäftigten arbeiteten 2012 für einen Stundenlohn von:



Grafik: IG Metall Quelle: Institut Arbeit und Qualifikation 2014

*Angaben in Millionen



DOWNLOAD

beabsichtigte Integration der Bildschirmarbeitsverordnung in die Arbeitsstättenverordnung. Die IG Metall begrüßt dieses Vorhaben. Die Anforderungen an den Arbeitgeber als Normadressaten werden übersichtlicher und den Regelungen zur Bildschirmarbeit kommt in der viel beachteten Arbeitsstättenverordnung ein höherer Stellenwert zu. Fakt ist: Anders als Arbeitgeberverbandsvertreter behaupten, bringt die neue Verordnung nicht mehr Bürokratie, sondern mehr Rechtsklarheit und Vereinfachung. Ein Mehr an verbindlichen Anforderungen sorgt für einen besseren Schutz der Beschäftigten und kann einen Beitrag zur Reduzierung betrieblicher Konflikte leisten.

Im Einzelnen:

Aus den Regelungen zu „**Telearbeit**“ und „**Home Office**“ machen die Kritiker aus dem Arbeitgeberlager einen großen „Aufreger“. Von Kontrollen in der Wohnung ist die Rede. Fakt ist: Die Anforderungen an Telearbeitsplätze gelten bereits jetzt. Hier wird lediglich der Regelungsgehalt der Bildschirmarbeitsverordnung in die Arbeitsstättenverordnung übertragen.

„Kein Archiv muss beheizt werden, wenn niemand darin arbeitet.“

Auch der Zwang, zukünftig **Archive** beheizen zu müssen, dient Arbeitgeberverbandsvertretern als abschreckendes Beispiel. Fakt ist: Kein Archiv muss beheizt werden, wenn niemand darin arbeitet! Und mit dem abschließbaren **Spind** zielte der Freistaat Sachsen, der die Regelung im Bundesrat ein-

gebracht hat, auf eine schlichte und sinnvolle Maßnahme für die Beschäftigten. Fakt ist: Das abschließbare Fach für Wertgegenstände ist nicht neu, sondern war schon mal geltendes Recht. Im Übrigen, ohne ein Massensterben von kleinen Handwerksbetrieben auszulösen. Außerdem: Ein Blick in die Praxis zeigt, dass in vielen Betrieben solche Spinde schon vorhanden sind und gerade die Arbeitgeber darauf drängen, sie zu nutzen, um Diebstählen vorzubeugen. Auch müssen **Teeküchen und Sanitärräume** keine Sichtverbindung nach außen aufweisen. Diese Behauptung dient nur dazu, die beabsichtigte Novellierung kaputt zu reden. Fakt ist: Die Anforderung an Tageslicht und eine Sichtverbindung nach außen betrifft nur Räume, in denen gearbeitet wird, sowie Pausenräume und Kantinen, in denen sich Beschäftigte erholen – und das aus gutem Grund! Trotz der zahlreichen Ausnahmeregelungen, die die Verordnung explizit erwähnt, sieht die BDA hierdurch den Wirtschaftsstandort Deutschland gefährdet. Und auch für diese Regelung gilt: Sie ist keineswegs neu, bis zum Jahre 2004 war sie in der Arbeitsstättenverordnung enthalten.

Großen Anstoß nimmt die BDA an der vorgesehenen Verpflichtung, die Beschäftigten mindestens einmal jährlich über **Unfall- und Gesundheitsgefahren unterweisen** zu müssen. Dies halten die Verbandsfunktionäre für bürokratischen Unfug. Fakt ist: Die Arbeitgeber haben der gleichen Anforderung im Rahmen einer berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (DGUV Vorschrift 1) bereits vor Jahren zugestimmt.

Warum die Aufregung?

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es der Arbeitgeberlobby vor allem um politische Stimmungsmache geht. Dabei werden die wichtigen Ziele der Maßnahmen, existenzsichernde Verdienste zu gewährleisten und den Schutz der Gesundheit und gute Arbeitsbedingungen zu sichern, beiseitegeschoben. Stattdessen werden die in Rede stehenden Regelungen ins Lächerliche gezogen, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales soll vorgeführt werden.

Diese Rechnung darf nicht aufgehen. Existenzsichernde Löhne sind nicht verhandelbar! Wir müssen uns um gute Bedingungen an Bildschirmarbeitsplätzen kümmern – egal ob sie im Betrieb oder im „Home Office“ eingerichtet sind. Und wir müssen uns darum kümmern, dass die Gesundheit der Beschäftigten durch die Ausgestaltung der Arbeitsstätten geschützt wird – egal ob es dabei um Temperaturen, Beleuchtung oder Luftqualität geht. Für die IG Metall gilt: Wir werden die nötigen Reformen weiterhin entschieden gegen die Angriffe der Arbeitgeberlobby verteidigen! Und wir werden uns nicht davon abhalten lassen, für weitere Reformschritte zu werben!

Interview mit Hans-Jürgen Urban zur Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Warum eine Novellierung der im Jahre 2004 wesentlich geänderten Verordnung?

Praktiker und Arbeitsschutzexperten fordern seit langem eine Überarbeitung der Arbeitsstättenverordnung. Es fehlen vor allem konkrete Maßgaben und mehr Orientierung für die praktische Umsetzung. Da sind betriebliche Konflikte und Schutzlücken vorprogrammiert – das können sich Unternehmen und Beschäftigte nicht leisten. Die neue Verordnung schafft mehr Rechtssicherheit und das ist gut so.

Die Arbeitgeber klagen über zu viel Bürokratie. Ist der Vorwurf berechtigt?

Der Vorwurf ist in der Sache völlig unberechtigt. Im Gegenteil: Die Neuordnung bringt sogar eine Vereinfachung des rechtlichen Rahmens. So werden aus zwei Verordnungen eine gemacht. Die Bildschirmarbeitsverordnung soll aufgehoben und ihr Regelungsgehalt in die Arbeitsstättenverordnung übernommen werden. Die Anzahl der Arbeitsschutzverordnungen wird also vermindert. Es geht um mehr Rechtsklarheit durch weniger Bürokratie!

Kontrolle von Telearbeitsplätzen, abschließbare Spinde für jeden – Arbeitgeber Präsident Kramer spricht von „Absurdistan“...

Absurd ist der Alarmismus von Herrn Kramer. Bei den zitierten Homeoffice-Arbeitsplätzen gibt es gar keine neuen Anforderungen, die Regelungen

stehen bislang in der Bildschirmarbeitsverordnung – sind also seit langem geltendes Recht. Das sollte Herr Kramer wissen. Außerdem: Die Arbeitgeber waren in allen Phasen an der Änderung der Verordnung beteiligt. Von der jetzt plötzlich geäußerten Fundamentalopposition, ganz am Ende des Verordnungsgebungs-Verfahrens, war bislang keine Rede. Und was die Spinde angeht, kann ich nur Folgendes sagen: Das ist in vielen Betrieben ohnehin schon gängige Praxis, und wer das für überzogen hält, muss sich an Herrn Tillich wenden, der Freistaat Sachsen hat diese Änderung eingebracht!

Warum dann diese Aufregung?

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es hier nicht allein um die Arbeitsstättenverordnung geht, sondern eine versteckte Absicht verfolgt wird. Die Arbeitgeber zielen mit ihrer Kritik auf die bisher verabschiedeten Sozialreformen der Großen Koalition und vor allem auf die noch kommenden. Nach Mindestlohn und Rente 63 sollen nicht noch weitere Arbeitnehmerschutzrechte etwa bei Leiharbeit, Werkverträgen oder eben beim Gesundheitsschutz verabschiedet werden. Die Bundesregierung darf sich von dieser gezielten Schutzkampagne gegen Sozialreformen nicht beeindrucken lassen. Existenzsichernde Löhne und der Schutz der Gesundheit dürfen nicht zum Spielball von Lobbyinteressen werden.



„Die Bundesregierung darf sich von dieser gezielten Schutzkampagne gegen Sozialreformen nicht beeindrucken lassen. Existenzsichernde Löhne und der Schutz der Gesundheit dürfen nicht zum Spielball von Lobbyinteressen werden.“

HANS-JÜRGEN URBAN
geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
der IG Metall

Impressum

Herausgeber
IG Metall Vorstand, Funktionsbereich Sozialpolitik,
Funktionsbereich Arbeitsgestaltung und
Qualifizierungspolitik
60519 Frankfurt am Main

Verantwortlich Hans-Jürgen Urban

Redaktion
Christoph Ehlscheid, Axel Gerntke, Angelika Beier,
Stefanie Janczyk, Katharina Grabietz, Manfred Scherbaum

Gestaltung
Warenform

Das SOPOINFO kann direkt per Mail bezogen werden. Zur Aufnahme in den E-Mailverteiler bitte eine kurze Mail senden an:

agnes.stoffels@igmetall.de.

Abbestellung bitte ebenfalls per Mail an diese Adresse.